Informationsblatt der Gemeinde Erlau

Amtsblatt der Gemeinde Erlau

Ausgabe 9

10. September 2020

www.gemeindeerlau.de

erscheint in allen Haushalten der Gemeinde

Beerwalde • Crossen • Erlau • Milkau • Naundorf • Neugepülzig • Sachsendorf • Schweikershain • Theesdorf

Ein Herzlicher Dank an die fleißigen Mitglieder von „Beerwalde wird aktiv" für das Pflanzen von Rosenstöcken an der Waalanlage in Beerwalde.

„Wenn Schmetterlinge im Septemberlicht durch den klaren Tag faltern, ziehen Altweiberfäden Träume in den Himmel."

(M.B. Hermann)

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Erlau, OT Crossen, Niedercrossen 45 in 09306 Erlau
Tel.: 03727/94580, Fax: 03727/945820, E-Mail: info@gemeinde-erlau.de, www.gemeindeerlau.de
Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde: Der Bürgermeister
Redaktion: Gemeindeverwaltung Erlau

Das nächste Informationsblatt erscheint am 10.10.2020
Redaktionsschluss ist der 24.09.2020

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde-verwaltung Erlau

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag:

09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und

13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag:

09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und

13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:

nach Vereinbarung

Sprechtag

des Bürgermeisters:

täglich, nach telefonischer

Vereinbarung

Nächster Termin Verkehrsteilnehmer-schulung

am: Mittwoch, 16.09.2020
um: 14:00 Uhr
in: 09306 Erlau, Am Bahnhof 1
im "Generationenbahnhof"

Gebietsverkehrswacht Mittweida e.V.
Leipziger Straße 27
Tel.: 03727/976393

Mehr Informationen unter www.gemeindeerlau.de

BEKANNTMACHUNG der LISt GmbH

LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH

handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau

Vorbereitung der Planung für das Bauvorhaben:
S 200 Chemnitz-Geringswalde, Ortsumgehung Mittweida

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Erlau, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LISt GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden **in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen** auf den Grundstücken der **Gemarkung: Erlau**
Flurstücke:
4, 6, 11,288,728,735,744,758,762,789,867,881,
12/a, 18/a, 19/d, 19/e, 22/a, 22/b, 271/a, 277/a, 278/a, 287/b, 288/c, 288/d, 288/e, 289/a, 747/a, 758/b, 758/c, 761/c, 763/b, 763/f, 768/a, 769/a, 779/f, 779/g, 779/h, 781/a, 863/c, 863/d, 863/f, 878/a, 878/b,
1/1, 1/2, 2/2, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 7/2, 715, 9/1, 9/2, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 18/1, 18/2, 18/3, 20/1, 20/2, 22/2, 22/4, 22/5, 22/7, 29/9, 272/5, 274/2, 274/5, 274/6, 274/12, 274/15, 276/1, 276/2, 278/2, 278/3, 278/4, 278/5, 278/6, 278/8, 278/9, 278/10, 278/11, 282/1, 282/2, 285/14, 285/18, 285/21, 285/23, 285/30, 285/31, 285/32, 287/1, 287/2, 289/1, 289/2, 289/4, 289/5, 302/1, 694/1, 695/1, 695/2, 695/3, 696/5, 696/6, 703/5, 703/6, 703/7, 712/1, 712/2, 713/3, 713/4, 713/5, 713/6, 742/9, 747/1, 747/2, 753/2, 753/4, 753/5, 753/6, 753/7, 758/1, 758/2, 758/3, 759/1, 759/4, 765/1, 768/1, 768/2, 768/3, 768/4, 769/5, 769/7, 769/8, 769/9, 769/10, 769/11, 774/2, 774/3, 774/8, 774/9, 774/10, 774/11, 774/12, 774/13, 774/14, 779/6, 779/7, 779/8, 779/9, 779/10, 779/11, 779/12, 779/13, 779/14, 779/15, 779/16, 781/2, 781/3, 781/4, 784/2, 784/3, 784/4, 787/5, 787/7, 787/12, 787/13, 787/14, 787/15, 787/16, 787/17, 787/18, 787/19, 787/20, 787/21, 787/22, 787/23, 787/24, 789/2, 789/3, 789/4, 789/5, 816/2, 816/11, 816/12, 816/13, 816/14, 863/7, 863/8, 863/9, 863/10, 866/2, 866/3, 866/4, 866/5, 866/6, 866/7, 866/8, 877/4, 877/18, 877/19, 877/20, 877/21, 877/22, 877/23, 877/24, 877/25, 877/5, 878/4, 878/5, 879/2, 879/6, 879/8, 879/9, 879/10, 879/11, 879/12, 879/13, 879/14, 880/2, 880/3, 880/4,

im Zeitraum von September 2020 bis Oktober 2021 folgende Vorarbeiten durchgeführt:
faunistische Sonderuntersuchungen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz(§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen dieGrundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LISt GmbH betreten und ggfs. befahren werden.
Ein Lageplan, unter Ausweisung der von den Vorarbeiten betroffenen Flurstücksflächen, kann auf Anfrage bzw. Anforderung übersandt werden.

Ansprechpartner:
LISt GmbH, Frau Katja Heinrich Telefon: +49 37207 832 280
Telefax: +49 351 4511784 699
E-Mail: katja.heinrich@list.smwa.sachsen.de

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 30.07.2020

Sören Trillenberg, Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsamt

Aufgrund vermehrter Anfragen möchten wir Sie auf die wesentlichen Regelungen unserer Polizeiordnung vom 04.11.2015 gegen Lärmbelästigung hinweisen:

§ 4
Nachtruhe

Die **Nachtruhe** ist auf die Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, **an Sonn- und Feiertagen zwischen 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr** und an **Samstagen zwischen 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr** festgelegt.
Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind zu unterlassen.

§ 5
Schutz gegen Lärmbelästigung

Die Erzeugung von Lärm in der Öffentlichkeit ohne berechtigten Anlass oder in einem Unzulässigen oder den Umständen nach vermeidbarem Ausmaß, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen, ist untersagt.
Grundsätzlich ist die **Erzeugung von Lärm**, gemäß § 5 Satz 1, zu folgenden Zeiten **untersagt:**

a) in den Zeiten der Nachtruhe nach § 4
b) täglich von 20:30 Uhr bis 22:00 Uhr
c) samstags zusätzlich zu a) von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 19:00 bis 22:00 Uhr
d) an Sonn- und Feiertagen
e) in Kleingartenanlagen können auf Antrag des Vorstandes zusätzliche Zeiten festgelegt werden.

§ 6
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk-, Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
(2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.
(3) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 7
Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden
a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen
c) Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen,
d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
e) mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 8
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den Andere unzumutbar belästigt werden.
Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 9
Lärm von Spielplätzen

Spielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens bis 20:00 Uhr, benutzt werden.

§ 10
Haus- und Gartenarbeit

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die Ruhe Anderer zu stören, dürfen **zwischen 20.30 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen zwischen 12:00 und 13:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt** werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotor und von Rasenmähern, Heckenscheren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten sowie das Ausklopfen.
(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 13
Benutzung der Wertstoffcontainer

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die Depotcontainer ist **an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.**
(2) **Die Standorte der Depotcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.**
(3) Müllkübel dürfen erst ab 16:00 Uhr am Vortage der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.
(4) Die Behälter sind so abzustellen, dass die Nutzung des Verkehrsraumes ohne Einschränkung erhalten bleibt.

Amtliche Bekanntmachungen

Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Ein Verkehrsunfall ist immer eine ärgerliche Angelegenheit, bei denen Dinge zu beachten sind, damit man nicht mit dem Gesetzt in Konflikt kommt. Auch wenn einem unmittelbar nach einem Verkehrsunfall der Schreck in den Gliedern steckt, gilt es überlegt zu handeln und an der Unfallstelle zu verbleiben.

Sollte bei dem Verkehrsunfall eine Person verletzt wurden sein, heißt es 1. Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten zu leisten und unverzüglich den kostenfreien Notruf 112 oder 110 anzurufen. Der Anrufer sollte auf jeden Fall so genau wie möglich den Unfallort, seinen Namen und ob und wie viel verletzte Personen es gibt, angeben.

Befindet sich die Unfallstelle auf einer Straße, muss diese mit einem Warndreieck gesichert werden. Mindestens eine der beteiligten Personen sollte sich eine Warnweste überziehen.

Nach dem der Verkehrsunfall passiert ist, darf man sich auf keinen Fall von der Unfallstelle entfernen. Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort stellt eine Straftat dar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. In nicht wenigen Fällen wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde für mindestens einen Monat die Fahrerlaubnis entzogen.

Der Verursacher eines Verkehrsunfalls hat laut Gesetzgeber eine angemessene Zeit zu warten, wenn zum Beispiel bei einem Parkplatzschaden der Fahrer des geschädigten Fahrzeuges nicht vor Ort ist. Eine festgeschriebene Wartefrist gibt der Gesetzgeber hier nicht vor, die Wartezeit muss angemessen sein. Im Einzelfall kann dies auch eine Stunde sein.
Auch der oftmals ins Feld geführte Zettel hinter dem Scheibenwischer ist der Rechtsprechung folgend nicht ausreichend.
Dies bedeutet für den Verursacher, wenn keine Person an der Unfallstelle erscheint die zum geschädigten Fahrzeug gehört, ist die Polizei zu informieren. Die Information kann an jede Polizeidienststelle oder über die Notrufnummer 110 erfolgen.

Die Polizei sollte in jedem Fall gerufen werden:

- wenn es verletzte Personen gibt
- wenn Alkohol- oder Drogenkonsum eines Beteiligten eine mögliche Unfallursache sein könnte
- wenn man den Eindruck hat, dass der Unfall vorgetäuscht wurde

Wenn sich die beteiligten Fahrzeugführer nach einem Verkehrsunfall einig sind, dass keine Polizei hinzugezogen werden muss, sollten mindestens folgende Daten erfasst und ausgetauscht werden:

- Ort, Zeit und Datum vom Verkehrsunfall notieren
- die vollständigen Personalien aller Beteiligten und ggf. von Zeugen austauschen
- jeder der Unfallbeteiligten notiert sich das amtliche Kennzeichen des/der anderen Unfallbeteiligten
- es sollten eine Skizze bzw. Fotos von der Unfallstelle gefertigt werden. Hier nach Möglichkeit aus mehreren Blickwinkeln
- Name der Versicherung und die Nummer des Versicherungsscheines notieren
- bei Unfällen mit ausländischen Fahrzeugen sollte man sich die grüne Versicherungskarte zeigen lassen und die Nummer dieser notieren da diese zur Schadensregulierung benötigt wird, es ist jedoch nicht in jedem Land Pflicht diese Karte mitzuführen

Für die Datenerfassung und den Austausch kann auch ein Unfallerfassungsbogen, der oftmals von den Versicherungen bereitgestellt wird, genutzt werden.

Verzichten Sie darauf vor Ort Schuldbekenntnisse oder Absprachen zur Schadensregulierung zu unterschreiben. Erfassen Sie die erforderlichen Fakten und klären Sie die Schadensregulierung über die Versicherungen.

Ihre Bürgerpolizistin

In eigener Sache

So kommt das Informationsblatt der Gemeinde Erlau zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten …

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Baugeschehen der Gemeinde Erlau

Die Fassade des **Feuerwehrgerätehauses in Crossen** wurde im Sommer durch die Kameraden der Ortswehr renoviert. Putzschäden wurden ausgebessert sowie der Anstrich erneuert.
Die Außenbeleuchtung wurde mittels neuer LED-Lampen durch die Firma Elektroanlagen Dietmar Michael aus Crossen optimiert.
Wir bedanken uns bei den Kameraden der Ortsfeuerwehr Crossen für ihren Einsatz.

Eine weitere Fassadensanierung wurde am Gerätehaus der **Feuerwehr in Schweikershain** durchgeführt.
Der schadhafte Buntsteinsockelputz wurde entfernt. Der übrige Außenputz an Süd- und Westseite musste erneuert werden. Der noch fehlende Sockelputz folgt nach einer Trocknungsphase im Herbst.
Die Bauarbeiten wurden durch die Firma Schlegel Bau Mittweida aus Crossen durchgeführt.

Anzeige(n)

Aus den Kindereinrichtungen der Gemeinde Erlau

FERIENZEIT

...ist Zeit für gemeinsame Erfahrungen & Erlebnisse, für Ausflüge & Erholung, für Spannung, Spaß und Spiel. Intensiv gelebt haben dies unsere Hortkinder...

... wie hier zum LEGO-PROJEKTTAG mit der ev. Jugend Glauchau- Rochlitz oder in der RITTERSCHULE auf Schloss Rochlitz.

Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an Familie Eulitz vom LANDWIRTSCHAFTSBETRIEB TILO EULITZ, für die spannende Exkursion unter dem Motto " Woher kommt unsere Milch ". Ein Vormittag, der neben Spaß und Bewegung auch viel Wissen vermittelt hat.

Aus den Kindereinrichtungen der Gemeinde Erlau

Die FERIENZEIT
...wurde aber auch für Baumaßnahmen in den Kitas Erlau und Milkau genutzt.
So entstanden im Erlauer Waldhaus Räumlichkeiten für alle Krippenkinder im Erdgeschoss. Auch Küche, Kindergarderobe und Leitungsbüro wurden den Anforderungen des Hauses angepasst und von den Kindern staunend verfolgt

„Kinder am Bau“

Die ersten Krippenkinder bezogen in Erlau bereits ihren neuen Gruppenraum
Für die zweite Gruppe und die Krippenkinder in Milkau ist der Umzug in die neuen Räumlichkeiten für Anfang September geplant.

Wir danken dem Planungsbüro Pönitz und allen beteiligten Firmen für die zügige Bauausführung und ein verständnisvolles Miteinander.

...die Mitarbeiter und Kita- Leitung

Anzeige(n)